

Im Februar 2013

# Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

[Für alle Steuerpflichtigen](#)

## Steuervereinfachungsgesetz 2013: Entwurf sieht sowohl Erleichterungen als auch Belastungen vor

In seiner Sitzung vom 14.12.2012 hat der Bundesrat einem Gesetzesantrag der Länder Hessen, Bremen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein zugestimmt und damit beschlossen, den **Gesetzesentwurf für ein Steuervereinfachungsgesetz 2013** beim Deutschen Bundestag einzubringen. Dieser Entwurf enthält sowohl **Vereinfachungen als auch Belastungen**, die u.a. zur Gegenfinanzierung beitragen sollen.

Die Neuregelungen sollen grundsätzlich **ab dem Veranlagungszeitraum 2013** gelten. Soweit die Änderungen allerdings das Lohnsteuerabzugsverfahren betreffen, sollen sie erst ab dem Jahr 2014 Anwendung finden.

**Hinweis:** Der Gesetzesentwurf bildet ein frühes Stadium im Gesetzgebungsverfahren ab, sodass bis zum Inkrafttreten **noch mit Änderungen** zu rechnen ist.

### Verringerte Freigrenze für Sachbezüge

Derzeit bleiben bestimmte Sachbezüge bis zu einer **monatlichen Freigrenze von 44 EUR (brutto)**, die insgesamt für alle Vorteile gilt, steuer- und sozialversicherungsfrei. Da sich diese Freigrenze laut Gesetzesbegründung immer deutlicher zu einem monatlichen „**Steuerfreibetrag für Gutscheine**“ entwickelt hat, soll sie **auf 20 EUR verrin-**

**gert** werden, um Steuerausfällen und Mindereinnahmen in der gesetzlichen Sozialversicherung entgegenzuwirken.

**Hinweis:** Die Bundessteuerberaterkammer hat die geplante Verringerung kritisiert und schlägt die **Einführung eines Freibetrags** anstatt einer Freigrenze vor.

### Kostenpauschalierung beim häuslichen Arbeitszimmer

Aufwendungen für ein **häusliches Arbeitszimmer** sind nach der aktuellen Gesetzesfassung wie folgt abzugsfähig:

- **bis zu 1.250 EUR jährlich**, wenn für die betriebliche/berufliche Tätigkeit **kein anderer Arbeitsplatz** zur Verfügung steht,
- **ohne Höchstgrenze**, wenn das Arbeitszimmer den **Mittelpunkt** der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet.

### Zahlungs-/Abgabetermin

bei **Barzahlung**

für den Termin 11.3.2013 = 11.3.2013  
für den Termin 10.4.2013 = 10.4.2013  
für den Termin 10.5.2013 = 10.5.2013  
(UStVA, LStAnm)

für den Termin 11.3.2013 = 11.3.2013  
(EStVz, KStVz)

für den Termin 15.5.2013 = 15.5.2013  
(GewStVz, GrundStVz)

bei **Scheckzahlung**

muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen

### Zahlungs-Schonfrist

bei **Überweisungen**

für den Termin 11.3.2013 = 14.3.2013  
für den Termin 10.4.2013 = 15.4.2013  
für den Termin 10.5.2013 = 13.5.2013  
(UStVA, LStAnm)

für den Termin 11.3.2013 = 14.3.2013  
(EStVz, KStVz)

für den Termin 15.5.2013 = 21.5.2013  
(GewStVz, GrundStVz)

### Verbraucherpreisindex (BRD)

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

12/11	5/12	8/12	12/12
+ 2,1 %	+ 1,9 %	+ 2,1 %	+ 2,1 %

Um die Steuerpflichtigen sowie die Verwaltung von dem **bürokratischen Aufwand** zu entlasten, soll der typischerweise entstehende Aufwand eines durchschnittlichen häuslichen Arbeitszimmers zukünftig ohne Einzelnachweis berücksichtigt werden. Vorgesehen ist ein **Arbeitszimmer-Pauschbetrag in Höhe von 100 EUR je Monat**.

Der Pauschbetrag soll gelten, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht oder die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer, das den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung darstellt, diesen **Pauschbetrag unterschreiten**.

### Steuerfreie Arbeitgeberleistungen zur Kinderbetreuung

Derzeit sind Leistungen des Arbeitgebers für die **Betreuung nicht schulpflichtiger Kinder** des Arbeitnehmers steuerfrei, soweit sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden. Begünstigt sind sowohl **Sachleistungen** (z.B. betriebseigene Kindergärten) als auch **Geldleistungen** (z.B. Zuschüsse zu Kita-Gebühren). Im Gegensatz zum begrenzten Abzug der von den Steuerpflichtigen selbst getragenen Kinderbetreuungskosten als Sonderausgaben (zwei Drittel der Kosten, max. 4.000 EUR) ist diese **Steuerfreiheit der Höhe nach nicht begrenzt**.

Zukünftig soll die **Steuerbefreiung** wie beim Abzug der Kinderbetreuungskosten als Sonderausgaben **begrenzt werden**. Dafür soll das bisherige Kriterium „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ entfallen, sodass künftig eine Abgrenzung zwischen **regulären und zusätzlich vereinbarten Lohnbestandteilen** unterbleiben kann.

**Hinweis:** Die Steuerfreiheit soll allerdings nicht begrenzt werden, wenn das Kind in Kindergärten oder vergleichbaren **Einrichtungen des Arbeitgebers**

### Für Arbeitnehmer

## Ehegatten: Merkblatt zur Steuerklassenwahl 2013

Für Ehegatten, die beide Arbeitnehmer sind, hat das Bundesfinanzministerium ein **Merkblatt zur optimalen Steuerklassenwahl** für das Jahr 2013 veröffentlicht.

**Hinweis:** Ehegatten, die beide unbeschränkt steuerpflichtig sind, nicht dauernd getrennt leben **und beide Arbeitslohn** beziehen, können für den Lohnsteuerabzug die Steuerklassenkombination IV/IV oder III/V wählen.

untergebracht oder betreut wird. Da Arbeitgeber durch betriebseigene Betreuungseinrichtungen die öffentliche Hand unmittelbar entlasten, soll diese **Sachleistung ohne Begrenzung steuerfrei** bleiben.

### Sockelbetrag von 300 EUR bei Handwerkerrechnungen

Für Handwerkerleistungen gewährt der Fiskus eine **Steuerermäßigung** in Höhe von 20 % der Arbeitskosten, maximal aber 1.200 EUR im Jahr. Nach dem Gesetzentwurf soll nun ein **Sockelbetrag von 300 EUR** eingeführt werden, sodass nur noch die 300 EUR übersteigenden Aufwendungen des Steuerpflichtigen steuerbegünstigt sind.

Die eingeschränkte Steuerermäßigung soll erstmals für **im Veranlagungszeitraum 2013** geleistete Aufwendungen anzuwenden sein, soweit die den Aufwendungen zugrunde liegenden Leistungen nach dem 31.12.2012 erbracht worden sind.

### Weitere Änderungen im Überblick

Darüber hinaus sind insbesondere folgende Vorhaben zu beachten:

- Anhebung des **Arbeitnehmer-Pauschbetrags** um 130 EUR auf 1.130 EUR,
- Neuregelung beim Abzug und Nachweis von **Pflegekosten**,
- Erhöhung der Pauschbeträge für **behinderte Menschen** bei gleichzeitiger Neuregelung des Einzelnachweises tatsächlicher Kosten sowie die Dauerwirkung der Übertragung des Pauschbetrags eines behinderten Kindes auf die Eltern.

*Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Vereinfachung des Steuerrechts 2013, BR-Drs. (B) 684/12 vom 14.12.2012; Stellungnahme der BStBK vom 28.11.2012*

*BMF vom 27.11.2012: „Merkblatt zur Steuerklassenwahl für das Jahr 2013 bei Ehegatten, die beide Arbeitnehmer sind“, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 123941*

### Für Unternehmer

## Betriebliche Fotovoltaikanlage ist ein eigenständiger Gewerbebetrieb

Der Betrieb einer Fotovoltaikanlage auf dem Betriebsgelände eines Einzelunternehmers stellt nach einer aktuellen Entscheidung des Bundesfinanzhofs **einen eigenständigen Gewerbebetrieb** dar, wenn es sich um ungleichartige Tätigkeiten handelt, die einander **weder fördern noch ergänzen**. **Die positive Folge:** Der gewerbesteuerliche Freibetrag kann in diesen Fällen doppelt genutzt werden.

**Zum Hintergrund:** Gegenstand der Gewerbebesteuerung ist jeder einzelne Gewerbebetrieb. Hat eine natürliche Person mehrere Betriebe, können **mehrere eigenständige Gewerbebetriebe oder ein einheitlicher Gewerbebetrieb** vorliegen. Bei mehreren Betrieben ist der **Freibetrag von 24.500 EUR** mehrfach zu berücksichtigen, bei einem einheitlichen Betrieb insgesamt nur einmal.

### Keine unmittelbare Verlustverrechnung

Das Urteil kann sich jedoch auch negativ auswirken. Wird durch den Betrieb der Fotovoltaikanlage nämlich ein Verlust erzielt, ist dieser **Verlust lediglich vortragsfähig**. Würde es sich um einen einheitlichen Betrieb handeln, könnten Gewinne und Verluste aus den Betriebsteilen unmittelbar ausgeglichen werden.

*BFH-Urteil vom 24.10.2012, Az. X R 36/10, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 123842*

### Für Vermieter

## Instandhaltungsrücklage: Zahlungen nicht sofort abzugsfähig

Der Bundesfinanzhof hat seine ständige Rechtsprechung bestätigt, wonach **Beiträge zur Instandhaltungsrücklage** beim einzelnen Wohnungseigentümer erst dann als Werbungskosten absetzbar sind, wenn der Verwalter sie tatsächlich für die Erhaltung des gemeinschaftlichen Eigentums oder für andere Maßnahmen **verausgabt**, die durch die Erzielung von Einnahmen aus der Vermietung und Verpachtung veranlasst sind.

*BFH, Beschluss vom 8.10.2012, Az. IX B 131/12, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 123912*

## Für Arbeitnehmer

## Vereinfachter Nachweis von Reisekosten bei Lkw-Fahrern

Einem Kraftfahrer, der in der **Schlafkabine seines Lkw übernachtet**, entstehen Aufwendungen, die bei anderen Arbeitnehmern mit Übernachtung anlässlich einer beruflichen Auswärtstätigkeit typischerweise in den Übernachtungskosten enthalten sind. Zu der Frage, wie derartige Aufwendungen **ermittelt und glaubhaft** gemacht werden können, hat nun das Bundesfinanzministerium Stellung genommen.

### Zum Hintergrund

Der Bundesfinanzhof hatte im letzten Jahr entschieden, dass bei Kraftfahrern im Fernverkehr weder der Lkw-Wechselplatz noch das Fahrzeug die Merkmale einer regelmäßigen Arbeitsstätte erfüllen. Da die **Übernachtungspauschalen für Auslandsdienstreisen** die tatsächlichen Aufwendungen in diesen Fällen jedoch beträchtlich überschreiten, scheidet ein Ansatz dieser Pauschalen nach Ansicht des Bundesfinanzhofs aus.

### Aufzeichnungen über drei Monate führen

Nach dem Schreiben des Bundesfinanzministeriums können die **Reisenebenkosten** – in Betracht kommen etwa Gebühren für die Benutzung der sanitären Einrichtungen oder Aufwendungen für die Reinigung der Schlafkabine – **in vereinfachter Weise ermittelt und glaubhaft** gemacht werden. Hierbei ist es ausreichend, wenn der Arbeitnehmer die ihm tatsächlich entstandenen und regelmäßig wiederkehrenden Reisenebenkosten für einen **repräsentativen Zeitraum von drei Monaten** im Einzelnen durch Aufzeichnungen glaubhaft macht. Dabei sind bei der Benutzung der sanitären Einrichtungen auf Raststätten **nur die tatsächlichen Benutzungsgebühren** aufzuzeichnen, nicht jedoch die als Wertbons ausgegebenen Beträge.

**Hinweis:** Der **tägliche Durchschnittsbetrag** aus den Rechnungsbeträgen für den repräsentativen Zeitraum gilt für den Ansatz von Werbungskosten und die steuerfreie Erstattung durch den Arbeitgeber so lange, bis sich die **Verhältnisse wesentlich ändern**.

*BMF-Schreiben vom 4.12.2012, Az. IV C 5 - S 2353/12/10009, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 123784; BFH-Urteil vom 28.3.2012, Az. VI R 48/11*

## Für Unternehmer

## MicroBilG: Vereinfachte Rechnungslegung für Kleinstkapitalgesellschaften möglich

Durch die Verkündung des **Kleinstkapitalgesellschaften-Bilanzrechtsänderungsgesetzes (kurz MicroBilG)** im Bundesgesetzblatt sind für Kleinstunternehmen Erleichterungen bei der Rechnungslegung und Offenlegung in Kraft getreten. Die Erleichterungen gelten für Geschäftsjahre, deren Abschlussstichtag nach dem 30.12.2012 liegt, sodass sie von Unternehmen mit kalenderjahrgleichem Wirtschaftsjahr bereits **für Jahresabschlüsse mit Stichtag 31.12.2012** genutzt werden können.

### Anwendungsbereich

Grundlage für das Gesetz ist die im Frühjahr 2012 in Kraft getretene Micro-Richtlinie (2012/6/EU), die es den Mitgliedstaaten erlaubt, für Kleinstkapitalgesellschaften Erleichterungen im Bereich der **Rechnungslegungs- und Offenlegungsvorschriften** zu gewähren.

Kleinstbetriebe, die in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft oder einer Personenhandelsgesellschaft ohne voll haftende natürliche Personen (z.B. GmbH & Co. KG) organisiert sind, können Erleichterungen in Anspruch nehmen, wenn sie an zwei aufeinander folgenden Abschlussstichtagen **zwei der drei nachfolgenden Merkmale** nicht überschreiten:

- Umsatzerlöse bis 700.000 EUR,
- Bilanzsumme bis 350.000 EUR,
- durchschnittlich zehn beschäftigte Arbeitnehmer.

**Hinweis:** Damit könnten **ca. 500.000 Unternehmen** in Deutschland von den Erleichterungen profitieren.

### Erleichterungen im Überblick

Kleinstunternehmen brauchen den Jahresabschluss nicht um einen **Anhang** zu erweitern, wenn sie bestimmte Angaben (u.a. zu Haftungsverhältnissen) **unter der Bilanz** ausweisen.

Darüber hinaus können die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung in **verkürzter Form** aufgestellt werden. Für die Bilanz bedeutet dies z.B., dass die Posten im Umlaufvermögen (Vorräte, Forderungen etc.) nicht mehr aufgeschlüsselt werden müssen. Ein Ausweis ist vielmehr **in einer Summe** möglich.

Bei der Offenlegung besteht nunmehr ein Wahlrecht, ob die Publizitätsverpflichtung **durch Offenlegung oder dauerhafte Hinterlegung der Bilanz** erfüllt wird. Im Fall der dauerhaften Hinterlegung haben Kleinstkapitalgesellschaften

ihre Bilanz beim Betreiber des Bundesanzeigers elektronisch einzureichen, einen **Hinterlegungsauftrag** zu erteilen und dem Betreiber des Bundesanzeigers mitzuteilen, dass sie (mindestens) zwei der drei Größenmerkmale für die maßgeblichen Abschlussstichtage nicht überschreiten.

Die beim Bundesanzeiger hinterlegten Bilanzen sind nicht unmittelbar zugänglich. Diese werden vielmehr auf Antrag kostenpflichtig (**Gebühren in Höhe von 4,50 EUR je übermittelter Bilanz**) an Dritte übermittelt.

### Kritische Würdigung

Auch wenn die Neuregelungen auf den ersten Blick recht einfach anmuten, bleiben **einige Anwendungsfragen**. Beispielsweise hat der Gesetzgeber eine **Vermutung** in das Gesetz aufgenommen, wonach ein MicroBilG-Abschluss die **Vermögens-, Finanz- und Ertragslage** grundsätzlich zutreffend darstellt. Lediglich soweit dies ausnahmsweise nicht der Fall ist, sind zusätzliche Angaben (unter der Bilanz) zu machen. Eine klare Regelung, **welche Angaben wann** zu machen sind, besteht jedoch nicht.

Darüber hinaus ergeben sich aus der verringerten Gliederungstiefe keine Einschränkungen für die steuerliche Gewinnermittlung und die nach den steuerrechtlichen Vorschriften bestehenden Übermittlungspflichten. Da die **hohen Detaillierungsanforderungen infolge der elektronischen Bilanz (E-Bilanz)** unverändert bestehen, wird sich insofern keine wirkliche Entlastung ergeben. Zudem werden Banken regelmäßig weiterhin **aussagekräftige Jahresabschlüsse** anfordern.

Für viele Unternehmen wird es indes sicherlich interessant sein, ihre Unternehmensdaten zukünftig zu **hinterlegen**, um den Einblick auf den Kreis der **wirklichen Interessenten** zu beschränken.

*Kleinstkapitalgesellschaften-Bilanzrechtsänderungsgesetz (MicroBilG) vom 20.12.2012, BGBl I 2012, S. 2751; BMJ, Mitteilung vom 28.12.2012*

Für Arbeitnehmer

### Werbungskosten: Private Telefonkosten bei längerer Auswärtstätigkeit abzugsfähig

Aufwendungen für **private Telefongespräche**, die während einer Auswärtstätigkeit **von mindestens einer Woche** anfallen, können nach einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs als Werbungskosten abzugsfähig sein.

Zwar handelt es sich bei den Aufwendungen für Telefonate privaten Inhalts, etwa mit Angehörigen und Freunden, regelmäßig um steuerlich **unbeachtliche Kosten der privaten Lebensführung**.

Nach einer mindestens einwöchigen Auswärtstätigkeit lassen sich die notwendigen privaten Dinge aber aus der

Ferne nur durch über den normalen Lebensbedarf **hinausgehende Mehrkosten** regeln. Die dafür anfallenden Aufwendungen können deshalb abweichend vom Regelfall **als beruflich veranlasster Mehraufwand** der Erwerbssphäre zuzuordnen sein.

*BFH-Urteil vom 5.7.2012, Az. VI R 50/10, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 123803*

Für Vermieter

### Sind Schuldzinsen auch noch nach Wegfall der Einkünfteerzielungsabsicht abzugsfähig?

Schuldzinsen, die wirtschaftlich auf die Zeit **nach der Umqualifizierung der Vermietungstätigkeit als Liebhaberei** entfallen, sind insoweit als nachträgliche Werbungskosten abziehbar, als sie auch im Falle einer Veräußerung des Grundstücks abziehbar gewesen wären. Diese **praxisfreundliche Ansicht** vertritt zumindest das Finanzgericht Düsseldorf.

#### Zum Hintergrund

Schuldzinsen können grundsätzlich als **nachträgliche Werbungskosten** bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abzugsfähig sein, wenn die Mietimmobilie veräußert wird, der **Veräußerungserlös** aber nicht ausreicht, um die bei der Anschaffung des Gebäudes aufgenommenen Darlehen zu tilgen. Dies hat der Bundesfinanzhof unter **Änderung seiner bisherigen Rechtsprechung** im letzten Jahr entschieden.

#### Praxishinweise

Ob der Bundesfinanzhof diese Rechtsprechung auch bei einem Übergang von einer Vermietungstätigkeit zur Lieb-

haberei anwenden wird, bleibt vorerst abzuwarten. Da die **Revision** gegen die Entscheidung des Finanzgerichts Düsseldorf anhängig ist, sollten etwaige Fälle **über einen Einspruch** offengehalten werden.

Diese Rechtsfrage hat insbesondere Bedeutung in den Fällen, in denen die Einkünfteerzielungsabsicht wegen **fehlender Dauervermietung** an fremde Dritte nicht unterstellt werden kann (**z.B. Privatnutzung einer Ferienwohnung**). Ein wenn auch nur teilweiser Abzug der Schuldzinsen bei Übergang zur Liebhaberei würde die negativen Folgen zumindest abmildern.

*FG Düsseldorf, Urteil vom 4.7.2012, Az. 9 K 4673/08 E, Rev. BFH Az. IX R 37/12, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 123663; BFH-Urteil vom 20.6.2012, Az. IX R 67/10*

Für Arbeitgeber

### Insolvenzgeldumlage steigt auf 0,15 Prozent

Die zur **Finanzierung des Insolvenzgelds** von den Arbeitgebern allein aufzubringende und abzuführende Insolvenzgeldumlage ist ab dem 1.1.2013 auf **0,15 % gesetzlich festgesetzt** worden. Im vergangenen Jahr lag der Umlagesatz noch bei 0,04 %.

Durch die gesetzliche Festlegung der Insolvenzgeldumlage auf 0,15 % soll der Umlagesatz **„verstetigt“** werden. Diese **Entkopplung des Umlagesatzes** von der wirtschaftlichen Entwicklung

wird allerdings durch die **Möglichkeit der Anpassung** mittels einer Rechtsverordnung flankiert.

*Zweites Gesetz zur Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch vom 5.12.2012, BGBl I 2012, 2447*

Für alle Steuerpflichtigen

### Regelmäßige Pokergewinne können steuerpflichtig sein

Das Finanzgericht Köln hat entschieden, dass die Gewinne eines erfolgreichen Pokerspielers **der Einkommensteuer unterliegen**.

In dem Verfahren ging es um einen ehemaligen Flugkapitän, der seit vielen Jahren erfolgreich an Pokerturnieren teilnimmt und in den letzten Jahren **Preisgelder im sechsstelligen Bereich** erzielt hat. Das Finanzamt vertrat die Ansicht, dass Gewinne aus Pokerspielen **nur bei einem Hobbyspieler steuerfrei** sind und besteuerte die Gewinne im vorliegenden Fall als Einkünfte aus Gewerbebetrieb.

#### Überwiegt beim Pokern das Glück oder das Geschick?

In der mündlichen Verhandlung vor dem Finanzgericht Köln stritten die Beteiligten insbesondere darüber, ob beim Pokern **das Glück oder das Geschick überwiegt**.

Der Ansicht des Steuerpflichtigen, wonach letztendlich immer das Kartenglück entscheidet, schloss sich das Finanzgericht Köln jedoch nicht an. Die Richter des 12. Senats wiesen die Klage mit der Begründung ab, dass Gewinne eines Pokerspielers jedenfalls dann der Einkommensteuer unterliegen, wenn er **regelmäßig über Jahre hinweg erfolgreich an namhaften, mit hohen Preisen dotierten Turnieren** teilnimmt.

**Hinweis:** Für die Beurteilung der Steuerpflicht kommt es nach der Entscheidung des Finanzgerichts Köln maßgeblich darauf an, ob der Steuerpflichtige nach seinen **individuellen Fähigkeiten und Fertigkeiten** mit guten Erfolgsaussichten an renommierten Pokerturnieren teilnehmen kann und wiederholt Gewinne erzielt.

#### Revision beim Bundesfinanzhof anhängig

Endgültig entschieden ist der Fall damit allerdings noch nicht. Die **Revision** ist nämlich bereits beim Bundesfinanzhof anhängig.

*FG Köln, Urteil vom 31.10.2012, Az. 12 K 1136/11, Rev. BFH Az. X R 43/12, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 123431*

## Für alle Steuerpflichtigen

## Aufwendungen für den Winterdienst als haushaltsnahe Dienstleistungen

Nach einem steuerzahlerfreundlichen Urteil des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg sind **Aufwendungen für einen Winterdienst** – auch soweit sie in Zusammenhang mit der Verpflichtung des Anliegers zur Schneeräumung auf öffentlichen Gehwegen stehen – als **haushaltsnahe Dienstleistungen** anzusehen. Eine Trennung zwischen Reinigungs- und Räumarbeiten auf dem Grundstück und dem öffentlichen Raum vor dem Grundstück ist somit nicht vorzunehmen.

Bei haushaltsnahen Dienstleistungen vermindert sich die Einkommensteuer auf Antrag **um 20 % der Aufwendungen** (höchstens um 4.000 EUR). Strittig ist dabei häufig, was als **haushaltsnahe Dienstleistung** anzusehen ist.

### Dienstleistungen auf öffentlichen Gehwegen

Nach Meinung der Finanzverwaltung sind Dienstleistungen, die sowohl auf einem **öffentlichen Gelände** als auch auf einem **Privatgelände** durchgeführt werden (z.B. Straßen- und Gehwegreinigung, Winterdienst), vom Rechnungsaussteller entsprechend **aufzuteilen**. Die steuerliche Begünstigung will die Finanzverwaltung nämlich nur für **Dienstleistungen auf dem Privatgelände** gewähren. Dies gilt selbst dann, wenn eine **konkrete Verpflichtung** zur Reinigung und Schneeräumung von öffentlichen Gehwegen und Bürgersteigen besteht.

Das sieht das Finanzgericht Berlin-Brandenburg jedoch anders. Nach der aktuellen Entscheidung ist die Grundstücksgrenze jedenfalls dann **nicht auch die räumliche Grenze der Förderung**, wenn eine Dienstleistung, die auf dem Grundstück selbst als haushaltsnahe Dienstleistung zu berücksichtigen ist, auf der Grundlage **öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen** erbracht wird.

**Hinweis:** Gegen diese Entscheidung hat die Finanzverwaltung **Revision** beim Bundesfinanzhof eingelegt.

FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 23.8.2012, Az. 13 K 13287/10, Rev. BFH, Az. VI R 55/12, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 123500; BMF-Schreiben vom 15.2.2010, Az. IV C 4 - S 2296 b/07/0003

## Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

## Bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen gelten seit 2013 neue Spielregeln

Durch das Gesetz zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung sind bei Minijobs **ab 2013 neue Spielregeln** zu beachten. Dabei ist zu unterscheiden, ob ein Minijob ab 1.1.2013 neu aufgenommen wird oder ob es sich um einen bereits bestehenden Minijob handelt. Für vor dem 1.1.2013 bestehende Beschäftigungsverhältnisse gelten nämlich zahlreiche **Bestandsschutz- und Übergangsregelungen**.

### Neue Minijobs ab 1.1.2013

Für Personen, die ab 1.1.2013 ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis aufnehmen, wurde die **Geringfügigkeitsgrenze** von 400 EUR auf 450 EUR im Monat angehoben. Entsprechend wurde die Grenze für das monatliche **Gleitzoneentgelt** um 50 EUR auf 850 EUR erhöht.

Darüber hinaus besteht für die neuen Minijobs **Rentenversicherungspflicht**. Minijobber haben jedoch die Möglichkeit, sich von der Versicherungspflicht **befreien** zu lassen. Hierfür muss der Beschäftigte dem Arbeitgeber schriftlich mitteilen, dass er die Befreiung von der Versicherungspflicht wünscht.

Da der Arbeitgeber einen Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 15 % des Arbeitsentgelts zahlt, müssen Minijobber „**nur**“ die **Differenz** zum allgemeinen Beitragssatz ausgleichen. Seit 2013 beträgt der Beitragssatz 18,9 %, sodass der **Eigenanteil** demzufolge **3,9 %** beträgt.

Allerdings ist eine sogenannte **Mindestbeitragsbemessungsgrundlage** zu beachten, die seit 2013 bei 175 EUR (statt bisher 155 EUR) liegt. Somit ist mindestens ein Rentenversicherungsbeitrag von **33,08 EUR** (18,9 % von 175 EUR) abzuführen.

**Beispiel:** Minijobber A erhält ein monatliches Entgelt von 100 EUR. Sein Anteil am Rentenversicherungsbeitrag berechnet sich wie folgt:

- RV-Beitrag gesamt: 33,08 EUR (18,9 % von 175 EUR)
- Anteil Arbeitgeber: 15,00 EUR (15 % von 100 EUR)
- Anteil Arbeitnehmer: 18,08 EUR

Da A einen Anteil von 18,08 EUR aufbringen muss, erhält er ein **Nettoentgelt** in Höhe von 81,92 EUR.

**Hinweis:** Die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage in Höhe von 175 EUR

findet ab 2013 auch bei **rentenversicherungspflichtigen** Minijobs Anwendung, die vor dem 1.1.2013 aufgenommen wurden.

### Bestandsschutz- und Übergangsregelungen

Mit der gesetzlichen Neuregelung sind **wichtige Bestandsschutz- und Übergangsregelungen** verbunden. Auszugsweise sind folgende Punkte zu beachten:

- Wer in einem bestehenden versicherungsfreien Minijob weiterarbeitet, ist **auch künftig rentenversicherungsfrei**. Minijobber können in diesem Fall aber wie bisher auf die Versicherungsfreiheit verzichten.
- Erhöht der Arbeitgeber ab 1.1.2013 den monatlichen Verdienst auf einen Betrag von mehr als 400 EUR und weniger als 450,01 EUR, gilt für die alte Beschäftigung **das neue Recht**. Somit tritt Versicherungspflicht in der Rentenversicherung ein, von der sich der Minijobber allerdings befreien lassen kann.

**Hinweis:** Ob es dabei arbeitsrechtlich zu einem **neuen Arbeitsvertrag** kommt, spielt insoweit keine Rolle.

### Minijob-Zentrale schaltet kostenlose Hotline

Für Fragen rund um die seit 1.1.2013 geltenden Neuregelungen bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen hat die Minijob-Zentrale jüngst eine **kostenlose Hotline** geschaltet, die unter der Rufnummer 0800-6464562 erreichbar ist.

Gesetz zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung vom 5.12.2012, BGBl I 2012, 2474; [www.minijob-zentrale.de](http://www.minijob-zentrale.de); „Verdienstgrenze für Minijobber steigt ab dem 1. Januar 2013 auf 450 EUR“ sowie „Kostenlose Hotline zur Minijob-Neuregelung“; [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de); „Die Vorteile der Rentenversicherung nutzen – Fragen und Antworten zu Minijobs“

## Für alle Steuerpflichtigen

**Grunderwerbsteuer: Rechtsprechung zum einheitlichen Erwerbsgegenstand bestätigt**

**B**auerrichtungskosten sind in die **Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer** einzubeziehen, wenn sich aus weiteren Vereinbarungen – die mit dem Grundstückskaufvertrag in Zusammenhang stehen – ergibt, dass der Erwerber das beim Abschluss des Kaufvertrags unbebaute Grundstück **in bebautem Zustand** erhält. Damit hat der Bundesfinanzhof seine ständige Rechtsprechung zum **einheitlichen Erwerbsgegenstand** bestätigt und der steuerehrerfreundlichen Rechtsprechung der Vorinstanz (Finanzgericht Niedersachsen) eine klare Absage erteilt.

Das Finanzgericht Niedersachsen vertrat die Auffassung, dass das Grunderwerbsteuergesetz ein **Rechtsgeschäft** verlange, das einen **„Anspruch auf Übereignung“** begründe – eine Maßgabe, die ein Bauerrichtungsvertrag nicht erfülle. Folglich falle für die Bauerrichtungsleistungen keine Grunderwerbsteuer, sondern **nur Umsatzsteuer** an.

Dieses Urteil hat der Bundesfinanzhof nun aufgehoben. Seiner Ansicht nach bestehen gegen die ständige Rechtsprechung zum einheitlichen Erwerbsgegenstand im Grunderwerbsteuerrecht **keine unions- oder verfassungsrechtlichen Bedenken**.

*BFH-Urteil vom 27.9.2012, Az. II R 7/12, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 123441*

## Für alle Steuerpflichtigen

**Handwerkerleistungen: Keine Steuerermäßigung bei nur pauschaler Zahlung**

**L**eistet der Mieter einer Dienstwohnung an den Vermieter monatliche **pauschale Zahlungen** für die Durchführung von Schönheitsreparaturen, handelt es sich nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs nicht um steuerbegünstigte Aufwendungen für **Handwerkerleistungen**. Dies gilt zumindest dann, wenn die Zahlungen unabhängig davon erfolgen, ob und ggf. in welcher Höhe der Vermieter tatsächlich Reparaturen an der Wohnung des Mieters in Auftrag gibt.

Hiervon zu unterscheiden sind die **Jahresabrechnungen für Wohnungseigentümer**, die tatsächliche Handwerkerleistungen enthalten. Diese sind anteilig auf die Eigentümer der Wohnungen zu verteilen und können auch steuerlich geltend gemacht werden. Entsprechend verhält es sich bei der **Nebenkostenabrechnung des Vermieters**.

**Zum Hintergrund**

Für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen erhalten Steuerpflichtige

eine Steuerermäßigung **in Höhe von 20 % der Aufwendungen**, höchstens jedoch 1.200 EUR im Jahr.

Die Steuerermäßigung setzt voraus, dass der Steuerpflichtige eine **Rechnung** erhält und die Zahlung auf das **Konto des Erbringers** der Handwerkerleistung erfolgt. Die Rechnung und der Zahlungsbeleg müssen dem Finanzamt auf Nachfrage vorgelegt werden. Eine **Barzahlung** ist somit nicht begünstigt.

*BFH-Urteil vom 5.7.2012, Az. VI R 18/10, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 123524; DStV, Mitteilung vom 21.11.2012*

## Für Arbeitnehmer

**Entfernungspauschale nicht doppelt absetzbar**

**A**uch wenn ein Arbeitnehmer aus beruflichen Gründen gleich zweimal am Tag von seinem Wohnort zu seiner Arbeitsstelle fahren muss, kann er die **Entfernungspauschale nur einmal** steuerlich absetzen, so ein aktueller Beschluss des Bundesfinanzhofs.

Geklagt hatte ein Musiker, der in den Streitjahren häufig **zweimal täglich** von zu Hause zum Theater fuhr, da er sowohl an den Proben als auch an den Aufführungen teilnehmen musste. Da der Musiker vor dem Finanzgericht Hessen er-

folglos blieb und die Richter die Revision nicht zuließen, legte er eine **Nichtzulassungsbeschwerde** beim Bundesfinanzhof ein – allerdings wieder ohne Erfolg.

*BFH, Beschluss vom 11.9.2012, Az. VI B 43/12, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 123626*

## Für Arbeitgeber

**ELStAM: Broschüre mit Fallbeispielen veröffentlicht**

**D**ie Verwaltung hat mit der Broschüre „**ELStAM – Fallbeispiele für Arbeitgeber und Hersteller von Lohnbuchhaltungs-Software**“ (Stand: 1.11.2012) eine weitere Hilfestellung für den Einstieg in das elektronische Lohnsteuerverfahren ab 1.1.2013 veröffentlicht.

Diese Broschüre ergänzt den bereits veröffentlichten „Leitfaden für Lohnbüros“ und erläutert **Detailfragen zur An- und Abmeldung** sowie zum Wechsel zwischen Haupt- und Nebenbeschäftigung im Rahmen des elektronischen Verfahrens. Sie dürfte vor allem für die Lohnbüros der Arbeitgeber hilfreich sein, da sie in der Regel die **technischen Begriffe** verwendet, die für die Kommunikation zwischen ELStAM-Datenbank und Lohnbuchhaltungs-Software festgelegt worden sind.

**Hinweis:** Die Broschüren sind unter [www.elster.de](http://www.elster.de) unter der Rubrik Arbeitgeber/elektronische Lohnsteuerkarte **kostenlos abrufbar**.

*DStV, Mitteilung vom 20.11.2012*

## Für alle Steuerpflichtigen

**Säumniszuschläge bei Scheckzahlung trotz rechtzeitig erhaltener Gutschrift**

**B**ei einer Scheckzahlung gilt die Zahlung nach einer gesetzlichen Regelung in der Abgabenordnung erst **drei Tage nach dem Eingang** des Schecks als entrichtet. Geht der Scheck verspätet ein, schreibt die Bank dem Finanzamt den Betrag jedoch bereits **am Fälligkeitstag** gut, kann dennoch ein Säumniszuschlag erhoben werden.

Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs regelt die Abgabenordnung **generalisierend**, wann eine durch Scheckeinreichung bewirkte Zahlung als entrichtet gilt. Dabei hat es der Gesetzgeber in Kauf genommen, dass eine Zahlung mitunter **als nicht entrichtet** anzusehen ist, obwohl das Finanzamt bereits über den Zahlungsbetrag verfügen kann (ebenso wie sich die Vorschrift umgekehrt auch zugunsten des Steuerpflichtigen auswirken kann).

*BFH-Urteil vom 28.8.2012, Az. VII R 71/11, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 123525*

## Für Unternehmer

## Friseur-Gutscheine: Keine Rückstellungen im Ausgabejahr

Gibt ein Friseurbetrieb an seine Kunden Weihnachtsgeschenke in Form von Gutscheinen für **Preismäßigungen auf Dienstleistungen im Folgejahr** aus, sind nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs im Ausgabejahr **weder Verbindlichkeiten noch Rückstellungen** zu bilanzieren.

Im Streitfall gab eine Friseurkette an Kunden, die **zuvor Dienstleistungen** in Anspruch genommen hatten, als Weihnachtsgeschenke **Gutscheine** aus. Diese waren im Januar bzw. Februar des Folgejahres gültig. Der Name des Kunden wurde nicht festgehalten. Die Gutscheine konnten **weder in bar eingelöst** noch kumuliert werden und verfielen nach Ablauf des Aktionszeitraums **entschädigungslos**.

Für die zu erwartenden Erlösminderungen wurden **in der Bilanz des Ausgabejahres** Rückstellungen ausgewiesen, wobei die Rückstellungshöhe in Anlehnung an die Zahl der gedruckten Gutscheine geschätzt wurde. Das Finanzamt ging dagegen davon aus, dass keine Rückstellungen zu bilden sind, da die mit der Ausgabe der Gutscheine verbundenen **Erlösminderungen wirtschaftlich nicht dem Jahr der Ausgabe, sondern dem der Einlösung** zuzurechnen sind. Eine Sichtweise, die der Bundesfinanzhof bestätigte.

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs sind wegen der Gutscheinausgabe **keine Verbindlichkeiten** auszuweisen, weil die darauf beruhenden Verpflichtungen im jeweiligen Ausgabejahr dem Grunde nach **ungewiss** waren.

Darüber hinaus durften auch keine Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten gebildet werden. Die auf den Gutscheinen beruhenden Verbindlichkeiten waren **im Ausgabejahr weder rechtlich entstanden noch wirtschaftlich verursacht**. Die Gutscheine beinhalteten nämlich keinen Preisnachlass für bereits bezogene, sondern für **künftige ungewisse Dienstleistungen**. Die mit den Gutscheinen versprochene Preisminderung für künftige Dienstleistungen wurde nicht bereits durch das Versprechen im Ausgabejahr, sondern erst durch die Dienstleistung im Folgejahr wirtschaftlich verursacht.

*BFH-Urteil vom 19.9.2012, Az. IV R 45/09, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 123257*

## Für Eltern

## Privatnutzung des Dienstwagens mindert bei fehlender Erwerbstätigkeit nicht das Elterngeld

Ein Arbeitnehmer, der während des Bezugs von Elterngeld seinen Dienstwagen weiter nutzen darf, **ohne dass er tatsächlich erwerbstätig ist**, muss sich diesen geldwerten Vorteil nicht auf den Elterngeldanspruch anrechnen lassen. Dies entschied das Sozialgericht Stuttgart in einem **noch nicht rechtskräftigen Urteil**.

**Begründung:** Der geldwerte Vorteil stellt **kein Einkommen** im Sinne des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes dar. Die Gewährung des Dienstwagens in der Elternzeit beruht auf einem **Entgegenkommen des Arbeitgebers** und stellt

keine Vergütung für vergangene oder künftige Arbeitsleistungen dar. Demzufolge reduziert die private Dienstwagenutzung nicht das Elterngeld.

*SG Stuttgart, Urteil vom 19.3.2012, Az. S 17 EG 6737/10, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 123307*

## Für Unternehmer

## Zur Rückstellungsbildung für die Betreuung bereits abgeschlossener Versicherungen

Der Bundesfinanzhof hatte 2011 entschieden, dass Versicherungsvertreter für Verpflichtungen zur **Nachbetreuung bereits abgeschlossener Versicherungen** steuermindernde Rückstellungen zu bilden haben. Das Bundesfinanzministerium hat nun mitgeteilt, dass die Rechtsprechung in allen **noch offenen Fällen** anzuwenden ist.

Unter Berücksichtigung der Urteilsgrundsätze hat die Verwaltung in ihrem Schreiben darüber hinaus dargelegt, wie die Rückstellungen **anzusetzen und zu bewerten** sind:

- Rückstellungsfähig sind nur Leistungen für die Nachbetreuung bereits **abgeschlossener Versicherungsverträge**. Dabei muss es sich um Verträge handeln, für die nach dem Bilanzstichtag aufgrund rechtlicher Verpflichtungen noch Betreuungsleistungen zu erbringen sind, für die aber **kein weiteres Entgelt** in Anspruch genommen werden kann. Die Restlaufzeiten sind anzugeben.
- **Hinweis:** Bei dem Ansatz der Rückstellung ist der **Erfahrungssatz** einzubeziehen, dass ein Teil der Verträge vorzeitig aufgelöst wird.
- Da der jeweilige Zeitaufwand für die Betreuung **je Vertrag und Jahr** maß-

gebend ist, sind die einzelnen Betreuungstätigkeiten mit dem jeweiligen **Zeitaufwand** genau zu beschreiben. Es ist anzugeben, wie oft die einzelnen Tätigkeiten über die Gesamtlaufzeit des jeweiligen Vertrags zu erbringen sind und wie hoch die **Personalkosten je Stunde Betreuungszeit** sind.

- Die einzelne Rückstellung ist als **Sachleistungsverpflichtung** bis zum Beginn der erstmaligen Nachbetreuungstätigkeit abzuzinsen.

**Hinweis:** Die Aufzeichnungen müssen vertragsbezogen und so **hinreichend konkret und spezifiziert** sein, dass eine angemessene Schätzung der zu erwartenden Betreuungsaufwendungen möglich ist. **Pauschalierende Ansätze** sind nicht zulässig.

*BMF-Schreiben vom 20.11.2012, Az. IV C 6 - S 2137/09/10002, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 123529; BFH-Urteil vom 19.7.2011, Az. X R 26/10*

## Für alle Steuerpflichtigen

## Ausbildungsfreibetrag: 924 EUR nicht zu beanstanden

Die Verfassungsbeschwerde zur Überprüfung des Ausbildungsfreibetrags in Höhe von 924 EUR pro Jahr hat das Bundesverfassungsgericht nicht zur Entscheidung angenommen, da **keine Bedenken gegen die Höhe des Freibetrags** bestehen.

**Zum Hintergrund:** Der Ausbildungsfreibetrag in Höhe von 924 EUR pro Jahr wird gewährt, wenn ein volljähriges Kind, für das Anspruch auf Kindergeld oder auf einen Kinderfreibetrag besteht,

sich in einer **Berufsausbildung** befindet und **auswärtig untergebracht** ist.

*BVerfG, Beschluss vom 23.10.2012, Az. 2 BvR 451/11, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 123624*

Für Unternehmer

## Entschädigungen: Steuerbegünstigung hängt von den Umständen des Einzelfalls ab

Bei der Frage, ob eine Entschädigung steuerbegünstigt ist, weil sie als Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen gezahlt wurde, kommt es maßgeblich auf die **konkreten Umstände des Einzelfalls** und die **vertraglichen Vereinbarungen** an. Dies ist die Quintessenz aus einem Urteil des Finanzgerichts Hessen.

### Der entschiedene Fall

In dem Streitfall hatte ein Selbstständiger im Rahmen eines Zeitmietvertrags Praxisräume in einem Bürogebäude angemietet. Nach dem Verkauf des Gebäudes beabsichtigte der neue Eigentümer den Abriss des Gebäudes und einen anschließenden Neubau. Infolgedessen wurde das **Mietverhältnis** durch eine **gesonderte Vereinbarung** gegen eine Abfindung vorzeitig aufgelöst.

Strittig war nun, ob es sich bei dieser Abfindung um eine **steuerbegünstigte Entschädigung** handelte.

### Vertragsinhalt entscheidend

Nach dem Wortlaut der Vereinbarung war die **gesamte Abfindung** ausschließlich als Entgelt für die Räumung und Rückgabe des Mietgegenstands gezahlt worden. Anhaltspunkte dafür, dass die Zahlung als **Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen** des Steuerpflichtigen aus seiner freiberuflichen Tätigkeit geleistet worden war, konnte das Finanzgericht Hessen nicht erkennen. Eine ermäßigte Besteuerung der Abfindung lehnte das Gericht demzufolge ab.

*FG Hessen, Urteil vom 1.8.2012, Az. 10 K 761/08, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 123625*

Für Unternehmer

## Betrieblicher Schuldzinsenabzug: Kurzfristige Einlagen als Gestaltungsmissbrauch

Um seine Überentnahmen zu minimieren, führte ein Steuerpflichtiger seinem betrieblichen Girokonto jeweils kurz vor Jahresende **fremdfinanzierte Geldmittel** zu, die er kurze Zeit nach dem Jahreswechsel wieder entnahm. Da diese Einzahlungen im Streitfall allein dazu dienen sollten, die **Hinzurechnung nicht abziehbarer Schuldzinsen** zu vermeiden, würdigte der Bundesfinanzhof die kurzfristigen Mittelzuführungen als **unzulässigen Gestaltungsmissbrauch**.

Der Bundesfinanzhof begründet seine Sichtweise wie folgt: Einzahlungen auf das betriebliche Girokonto erfüllen den **Tatbestand der Einlage** und sind somit grundsätzlich auch bei der Ermittlung der Überentnahmen zu berücksichtigen. Dies gilt allerdings nicht, wenn die Einlagen für den Betrieb **wirtschaftlich ohne Bedeutung** sind und nur dazu dienen sollen, die persönliche Steuer zu mindern.

Da der Bundesfinanzhof die Einlagen als Gestaltungsmissbrauch wertete, blieben sie bei der **Berechnung der Überentnahmen** außen vor.

### Zum Hintergrund

Der betriebliche Schuldzinsenabzug wird bei Überentnahmen begrenzt. **Folgende Grundsätze** sind zwingend zu beachten:

- Wenn Überentnahmen getätigt werden, ist ein Teil der betrieblichen

Schuldzinsen **nicht als Betriebsausgaben abziehbar**. Überentnahmen fallen an, wenn die Entnahmen eines Jahres über dem Jahresgewinn und den getätigten Einlagen liegen.

- Überentnahmen der Vorjahre werden zu den laufenden Überentnahmen addiert und **Unterentnahmen** der Vorjahre von den laufenden Überentnahmen abgezogen.
- **6 % dieser Überentnahmen** sind als nicht abziehbare Betriebsausgaben zu behandeln.
- **Zinsen bis zu 2.050 EUR** (Sockelbetrag) sind uneingeschränkt als Betriebsausgaben abziehbar.
- Von der Abzugsbeschränkung ausgenommen sind Schuldzinsen, die aus Darlehen zur Finanzierung von **Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens** resultieren.

*BFH-Urteil vom 21.8.2012, Az. VIII R 32/09, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 123526*

Für GmbH-Gesellschafter

## Gewinnabführungsvertrag: Vorzeitige Kündigung nur aus wichtigem Grund

Vor Ablauf der fünfjährigen Mindestlaufzeit kann ein Gewinnabführungsvertrag **nur aus wichtigem Grund** gekündigt werden, ohne die Folgen der Organschaft aufzuheben. Allein der Verkauf einer Organgesellschaft innerhalb **des Konzerns** ist nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Niedersachsen noch kein wichtiger Grund für die **Beendigung der Organschaft**.

**Begründung:** Wäre jeder Beteiligungsverkauf innerhalb eines Konzerns per se als wichtiger Grund anzuerkennen, wäre die Mindestdauer des Gewinnabführungsvertrags innerhalb eines Konzerns dem **Belieben der beteiligten Gesellschafter** überlassen, so das Finanzgericht in seiner Entscheidung, gegen die die **Revision** beim Bundesfinanzhof anhängig ist.

**Zum Hintergrund:** Verpflichtet sich eine Kapitalgesellschaft (**Organgesellschaft**) durch einen Gewinnabführungsvertrag ihren Gewinn an ein einziges anderes gewerbliches Unternehmen (**Organträger**) abzuführen, ist das Einkommen der Organgesellschaft unter gewissen Voraussetzungen dem Organträger zuzurechnen. Eine der Voraussetzungen ist, dass der Gewinnabführungsvertrag **eine Mindestlaufzeit von fünf Zeitjahren** hat.

*FG Niedersachsen, Urteil vom 10.5.2012, Az. 6 K 140/10, Rev. BFH Az. I R 45/12, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 122694*

Für alle Steuerpflichtigen

## Authentifizierung: Schonfrist bis zum 31.8.2013

Die Lohnsteuer-Anmeldung, die Umsatzsteuer-Voranmeldung, der Antrag auf Dauerfristverlängerung, die Anmeldung der Sondervorauszahlung sowie die Zusammenfassende Meldung müssen aufgrund einer Änderung der bundesweit geltenden Steuerdaten-Übermittlungsverordnung ab dem 1.1.2013 **authentifiziert mit elektronischem Zertifikat** übermittelt werden. Im Elster-Portal der Finanzverwaltung wird nun darauf hingewiesen, dass Abgaben ohne Authentifizierung für eine **Übergangszeit bis zum 31.8.2013** jedoch weiterhin akzeptiert werden.

[www.elsteronline.de/eportal](http://www.elsteronline.de/eportal)



## Für Kapitalanleger

## Zertifizierte Altersvorsorgeverträge: 5-jährige Verteilung der Abschlusskosten rechtens

Eine in zertifizierten Altersvorsorgeverträgen verwendete Klausel, nach der die **Abschluss- und Vertriebskosten gleichmäßig auf die ersten fünf Laufzeitjahre** verteilt werden, benachteiligt die Anleger nach einer aktuellen Entscheidung des IV. Senats des Bundesgerichtshofs nicht unangemessen.

### Der entschiedene Fall

Im Zentrum des Streits stand das zertifizierte Altersvorsorgeprodukt „**DWS RiesterRente Premium**“, bei dem die Beiträge von Privatkunden in **Investmentfondsanteile** angelegt werden.

In den **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** ist folgende Bestimmung enthalten: „Der Anleger zahlt die Abschluss- und Vertriebskosten in Höhe von 5,5 Prozent, indem die DWS **während der ersten fünf Laufzeitjahre** der DWS RiesterRente Premium von seinen „regelmäßigen Beiträgen“ anteilig einen **gleichmäßigen Betrag** einbehält und nicht in Fondsanteile anlegt.“

Diese Bestimmung ist nach Ansicht des Bundesgerichtshofs **rechtmäßig**.

### Begründung des Bundesgerichtshofs

Einschlägig für die zertifizierten Altersvorsorge-Fondssparpläne ist nicht § 125 InvG (Investmentgesetz), der zugunsten der Anleger die für die Kostendeckung einzubehaltenden Beträge **im ersten Laufzeitjahr auf ein Drittel** der regelmäßigen Beiträge begrenzt und für die gesamte **übrige Laufzeit eine gleichmäßige Verteilung** der Kosten anordnet.

Anzuwenden ist vielmehr § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 AltZertG (**Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen**). Der darin vorgesehene Mindestzeitraum von fünf Jahren ist ausreichend, um eine angemessene Verteilung zu gewährleisten und Sparer **vor übermäßiger Kostenbelastung zu schützen**, so der Bundesgerichtshof.

BGH-Urteil vom 7.11.2012, Az. IV ZR 292/10, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 123466

## Für GmbH-Geschäftsführer

## Aktuelles Schreiben der Finanzverwaltung zur Probezeit vor Zusage einer Pensionszusage

Das Bundesfinanzministerium hat unter Beachtung der jüngsten Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs **zur Probezeit vor Zusage einer Pensionszusage** an Gesellschafter-Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften Stellung genommen.

Als Probezeit ist der Zeitraum zwischen Dienstbeginn und der erstmaligen Vereinbarung einer schriftlichen Pensionszusage zu verstehen (**zusagefreie Zeit**). Der Zeitraum zwischen der Erteilung einer Pensionszusage und der erstmaligen Anspruchsberechtigung (**versorgungsfreie Zeit**) zählt nicht zur Probezeit.

### Dauer der Probezeit

Für die steuerliche Beurteilung einer Pensionszusage ist regelmäßig eine Probezeit **von zwei bis drei Jahren** ausreichend. Wird die Pensionszusage an den Gesellschafter-Geschäftsführer **unmittelbar nach der Anstellung** und ohne die unter Fremden übliche Erprobung erteilt, ist sie grundsätzlich nicht betrieblich, sondern **durch das Geschäftsverhältnis** veranlasst.

Ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter einer **neu gegründeten Kapitalgesellschaft** wird einem gesellschaftsfremden Geschäftsführer erst dann eine Pension zusagen, wenn er die **künftige wirtschaftliche Entwicklung** und damit die künftige wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Kapitalgesellschaft zuverlässig abschätzen kann. Hierzu bedarf es in der Regel eines Zeitraums **von wenigstens fünf Jahren**.

**Ausnahmen:** Eine Probezeit ist bei solchen Unternehmen verzichtbar, die **aus eigener Erfahrung** Kenntnisse über die Befähigung des Geschäftsleiters haben und die die Ertragserwartungen aufgrund ihrer **bisherigen unternehmerischen Tätigkeit** hinreichend deutlich abschätzen können. Diese Kriterien sind bei einem Unternehmen erfüllt, das seit Jahren tätig war und lediglich sein Rechtskleid ändert (**wie z.B. bei einer**

**Umwandlung**) und das vom bisherigen, bereits erprobten Geschäftsleiter fortgeführt wird. Wird ein Unternehmen durch seine **bisherigen leitenden Angestellten „aufgekauft“** und führen diese Angestellten den Betrieb in Gestalt einer neu gegründeten Kapitalgesellschaft als Geschäftsführer fort, kann es ausreichen, wenn bis zur Erteilung der Zusagen **nur rund ein Jahr** abgewartet wird.

### Verstoß gegen eine angemessene Probezeit

Wird eine angemessene Probezeit nicht eingehalten, ist die Pensionszusage durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst. Es handelt sich um eine **verdeckte Gewinnausschüttung**, die zu Einnahmen aus Kapitalvermögen führt.

Ausschlaggebend ist die **Situation im Zeitpunkt der Zusage**, sodass die Anwartschaft auch nach Ablauf der angemessenen Probezeit nicht zu einer fremdvergleichsgerechten Pensionszusage wird. Das gilt auch dann, wenn die Pensionszusage in der Folgezeit geändert, also z.B. erhöht wird.

Diese Sichtweise resultiert aus der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs. Sie gilt für **Pensionsvereinbarungen, die nach dem 29.7.2010** (Datum der Veröffentlichung des Urteils vom 28.4.2010) abgeschlossen worden sind.

**Hinweis:** Die Möglichkeit einer Aufhebung der ursprünglichen und des Abschlusses **einer neuen Pensionszusage** nach Ablauf der angemessenen Probezeit bleibt hiervon unberührt.

BMF-Schreiben vom 14.12.2012, Az. IV C 2 - S 2742/10/10001, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 123887; BFH-Urteil vom 28.4.2010, Az. I R 78/08

## Für Unternehmer

## Keine Umsatzsteuer auf Lebensmittelspenden

Bund und Länder haben sich nunmehr darauf verständigt, auf **Lebensmittelspenden** an Tafeln oder sonstige Einrichtungen für Bedürftige keine Umsatzsteuer zu erheben.

Nach der Billigkeitsregelung soll der Wert bei begrenzt haltbaren Lebensmitteln **nach Ladenschluss regelmäßig**

**0 EUR betragen**, sodass keine Umsatzsteuer anfällt.

Die Bundesregierung, Mitteilung vom 11.10.2012

Für alle Steuerpflichtigen

### Ist das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (schon wieder) verfassungswidrig?

Nach einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2006 war die Erhebung der Erbschaftsteuer in vielen Punkten mit dem Grundgesetz unvereinbar. Der Gesetzgeber wurde daher verpflichtet, spätestens bis zum 31.12.2008 eine Neuregelung zu treffen. Ob diese Neuregelung nun **auch wieder verfassungswidrig** ist, wird bald erneut überprüft werden. Der Bundesfinanzhof hat dem Bundesverfassungsgericht das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz nämlich **zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit** vorgelegt.

Der Bundesfinanzhof stützt seine Vorlage u.a. auf die **weitgehende oder vollständige steuerliche Verschonung** des Erwerbs von Betriebsvermögen. Eine **Privilegierung**, die nach Ansicht des Bundesfinanzhofs weit über das verfassungsrechtlich Gebotene und Zulässige hinausgeht.

Die Verfassungsverstöße führen – so der Bundesfinanzhof – teils für sich allein, teils in ihrer Kumulation zu einer durchgehenden, **das gesamte Gesetz erfassenden verfassungswidrigen Fehlbesteuerung**. Hierdurch würden diejenigen Steuerpflichtigen, die die Vergünstigungen nicht beanspruchen können, in ihrem Recht auf eine **gleichmäßige, der Leistungsfähigkeit** entsprechende Besteuerung verletzt.

#### Vorläufige Steuerbescheide

Nach den gleich lautenden Erlassen der obersten Finanzbehörden der Länder sind nunmehr sämtliche Festsetzungen der

– nach dem 31.12.2008 entstandenen – Erbschaftsteuer/Schenkungssteuer im Rahmen der verfahrensrechtlichen Möglichkeiten hinsichtlich der **Frage der Verfassungsmäßigkeit** des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes **vorläufig durchzuführen**.

#### Ausblick

Sollte das Bundesverfassungsgericht das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz als verfassungswidrig beurteilen und seiner **bisherigen Linie** treu bleiben, wird es den Gesetzgeber erneut zu einer Reform **innen einer bestimmten Frist** auffordern. Dass die Richter das Gesetz **rückwirkend für nichtig** oder für mit dem Grundgesetz unvereinbar erklären, ist **eher unwahrscheinlich**.

*BFH, Beschluss vom 27.9.2012, Az. II R 9/11, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 123078; anhängig beim BVerfG unter Az. 1 BvL 21/12; Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 14.11.2012, Az. S 0338*

Für Unternehmer

### Betriebsgrößenklassen für den Prüfungsturnus 2013 bis 2015 veröffentlicht

Die Finanzverwaltung unterstellt, dass größere Betriebe prüfungswürdiger sind als kleinere. Somit ist die Einordnung als Klein-, Mittel- oder Großbetrieb u.a. entscheidend für die **Wahrscheinlichkeit einer Betriebsprüfung**. Die Abgrenzungsmerkmale, die ab dem 1.1.2013 gelten, wurden nunmehr veröffentlicht.

Die Einordnung in Größenklassen erfolgt nach der **Betriebsart** (z.B. Handelsbetriebe, freie Berufe, Fertigungsbetriebe), **dem Umsatz und dem steuerlichen Gewinn**.

Eine neue Klassifizierung erfolgt grundsätzlich alle drei Jahre, sodass die ab 1.1.2013 geltenden Umsatz- und Gewinngrößen **für den Prüfungsturnus 2013 bis 2015** maßgebend sind. Gegenüber dem vorangegangenen Prüfungsturnus wurden die ab 1.1.2013 geltenden Merkmale **moderat um 5 bis 8 % angehoben**.

#### Beispiel Handelsbetriebe:

- **Großbetrieb:** Umsatz > 7,3 Mio. EUR; steuerlicher Gewinn > 280.000 EUR
- **Mittelbetrieb:** Umsatz > 900.000 EUR; steuerlicher Gewinn > 56.000 EUR
- **Kleinbetrieb:** Umsatz > 170.000 EUR; steuerlicher Gewinn > 36.000 EUR

**Hinweis:** Es reicht aus, dass eine der beiden Grenzen überschritten wird.

*BMF-Schreiben vom 22.6.2012, Az. IV A 4 - S 1450/09/10001, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 123352*

Für Unternehmer

### Geschäftsveräußerung im Ganzen: Vermietung wesentlicher Grundlagen für längeren Zeitraum reicht aus

Das Bundesfinanzministerium hat die jüngste Rechtsprechung zur Anerkennung einer **Geschäftsveräußerung im Ganzen (GiG)** bei Vermietung wesentlicher Wirtschaftsgüter akzeptiert. Danach reicht für eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende GiG eine **langfristige Vermietung oder Verpachtung wesentlicher Grundlagen** für z.B. acht Jahre aus. Ebenfalls ausreichend ist eine Vermietung oder Verpachtung **auf unbestimmte Zeit**; die Möglichkeit, den Miet- oder Pachtvertrag kurzfristig zu kündigen, ist somit unschädlich.

**Zum Hintergrund:** Der Europäische Gerichtshof und – ihm folgend – der Bundesfinanzhof hatten entschieden, dass die Übereignung des Warenbestands und der Geschäftsausstattung eines Einzelhandelsgeschäfts unter **gleichzeitiger Vermietung des Ladenlokals** an den Erwerber auf unbestimmte Zeit – allerdings aufgrund eines von beiden Parteien **kurzfristig kündbaren Vertrags** – eine GiG darstellt. Dies gilt zumindest dann, wenn die übertragenen Sachen ausreichen, damit der Erwerber eine selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit **dauerhaft fortführen** kann.

*BMF-Schreiben vom 24.10.2012, Az. IV D 2 - S 7100-b/11/10002, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 123296; EuGH-Urteil vom 10.11.2011, Az. C-444/10; BFH-Urteil vom 18.1.2012, Az. XI R 27/08*

Für Arbeitgeber

### Sachbezugswerte für das Jahr 2013

Seit 2013 liegt der monatliche Sachbezugswert für freie oder verbilligte **Verpflegung** bei 224 EUR (2012: 219 EUR). Für **freie Unterkunft** beträgt der Monatswert 216 EUR (2012: 212 EUR).

Die Sachbezugswerte **für Frühstück, Mittag- und Abendessen** lauten:

- Frühstück: 48 EUR monatlich (2012: 47 EUR); 1,60 EUR je Mahlzeit (2012: 1,57 EUR),
- Mittag-/Abendessen: jeweils 88 EUR monatlich (2012: 86 EUR); jeweils 2,93 EUR je Mahlzeit (2012: 2,87 EUR).

*Fünfte Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 19.12.2012, BGBl I 2012, S. 2714*

Für Arbeitgeber

## Auch in 2013 findet kein Sozialausgleich statt

Wie in den beiden Vorjahren findet auch in 2013 **kein Sozialausgleich** statt, weil der **durchschnittliche** Zusatzbeitrag für das Kalenderjahr 2013 erneut auf 0 EUR festgelegt wurde.

### Zum Hintergrund

Der durchschnittliche Zusatzbeitrag ist maßgebend für die Durchführung des Sozialausgleichs in der gesetzlichen Krankenversicherung. Übersteigt der durchschnittliche Zusatzbeitrag die **Belastungsgrenze von 2 %** der beitragspflichtigen Einnahmen des Versicherten, gilt der Versicherte als finanziell überfordert und hat einen Anspruch auf Sozialausgleich.

**Hinweis:** Damit müssen Arbeitgeber und Krankenkassen **frühestens ab 2014** mit einem Sozialausgleich rechnen.

*Bundesministerium für Gesundheit: Bekanntmachung des durchschnittlichen Zusatzbeitrags nach § 242a Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2013 vom 9.11.2012, am 12.11.2012 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht*

Für Unternehmer

## Freihafen Hamburg wurde zum 1.1.2013 aufgehoben

Durch das **Gesetz zur Aufhebung des Freihafens Hamburg** vom 24.1.2011 wurde der Freihafen Hamburg mit Wirkung **zum 1.1.2013 aufgelöst**. Mit der Auflösung hat das Gebiet den Status einer Freizone des Kontrolltyps I verloren. Der bisherige Freihafen Hamburg wurde zu einem sogenannten Seezollhafen und ist nunmehr **wie das übrige Zollgebiet der EU** zu behandeln. Daraus resultieren **u.a. auch umsatzsteuerliche Konsequenzen**.

Lieferungen aus dem übrigen Bundesgebiet in den bisherigen Freihafen sind **ab 2013 nicht mehr als (steuerfreie) Ausfuhrlieferungen** zu betrachten. Der Gegenstand gelangt bei der Beförderung in den Hafen nämlich nicht mehr ins Drittland oder in eine Freizone des Kontrolltyps I. Da der bisherige Freihafen nunmehr **zum umsatzsteuerlichen Inland** gehört, ist die Steuerbefreiung für diese Lieferungen nicht mehr anwendbar.

*IHK Köln „Nachweispflichten bei Lieferungen in deutsche Freihäfen“, Stand: Dezember 2012; Gesetz zur Aufhebung des Freihafens Hamburg, BGBl I 2011, S. 50*

Für Unternehmer

## Bundesfinanzministerium bessert beim Nachweis für steuerfreie EU-Lieferungen offensichtlich nach

Die Finanzverwaltung rudert bei den vielfach kritisierten neuen **Nachweisvorschriften für steuerfreie EU-Lieferungen** offensichtlich etwas zurück. In dem Referentenentwurf des Bundesfinanzministeriums zur Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung ist die neue **Gelangensbestätigung** zwar weiterhin enthalten, aber in abgeschwächter Form.

### Zum Hintergrund

Mit der Gelangensbestätigung erklärt der Abnehmer keine zukunftsgerichtete Verbringensabsicht mehr, sondern attestiert **vergangenheitsbezogen**, wann und wo die Ware im anderen EU-Staat eingetroffen ist. **Praktische Probleme** sind bei diesem Verfahren vorprogrammiert.

Grundsätzlich ist die neue Gelangensbestätigung bereits am 1.1.2012 in Kraft getreten. Derzeit gilt jedoch eine **Übergangsregelung**, wonach es für bis zum Inkrafttreten einer Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung ausgeführte Lieferungen nicht beanstandet wird, wenn der Nachweis der Steuerbefreiung weiterhin auf der Grundlage der **bis 31.12.2011 geltenden Rechtslage** geführt wird.

### Die Eckpunkte im Überblick

Unter Berücksichtigung der Ausführungen der Industrie- und Handelskammern lassen sich die **Eckpunkte des Referentenentwurfs** wie folgt zusammenfassen:

- Eine Gelangensbestätigung kann aus **mehreren Dokumenten** bestehen und in weitestgehend freier Form elektronisch eingeholt werden. Für das **Ankunftsdatum** genügt die Monatsangabe.

**Hinweis:** Der **Kritik der Spediteure** wurde insoweit Rechnung getragen, als sie von der Einholung der Bestätigung ausgenommen werden.

- Die Bestätigung kann als **Sammelbestätigung** auf das Quartal bezogen abgegeben werden.
- Die Gelangensbestätigung ist nur eine Nachweisoption, sodass **alternative Nachweise gleichberechtigt** möglich sind. Als eine besondere Form wird die **Spediteursbescheinigung** ausdrücklich genannt.
- Bei **Selbstabholfällen** bleibt die Position der Verwaltung indes verschärft, sodass der Nachweis nicht mehr wie bislang mit einer Verbringensversicherung zum Zeitpunkt der Abholung erbracht werden kann. Die **erfolgte Verbringung** ist vielmehr über eine Gelangensbestätigung nachzuweisen.

**Hinweis:** Nach dem Entwurfsschreiben sollen die geplanten Änderungen **am 1.7.2013** in Kraft treten. Für bis zum 30.6.2013 ausgeführte EU-Lieferungen kann der Unternehmer den Nachweis der Steuerbefreiung allerdings noch nach der bis zum 31.12.2011 geltenden Fassung führen.

*Referentenentwurf des BMF für eine „Elfte Verordnung zur Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung“ (Stand 1.10.2012), unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 123100; Newsletter der IHK Südlicher Oberrhein vom 18.10.2012; BMF-Schreiben vom 1.6.2012, Az. IV D 3 - S 7141/11/10003-06*

Für alle Steuerpflichtigen

## Kosten für zweisprachigen Kindergarten begünstigt

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs ist der **Begriff der Kinderbetreuung** weit zu fassen, sodass auch die Aufwendungen für die Unterbringung in einem zweisprachig geführten Kindergarten als Kinderbetreuungskosten grundsätzlich abziehbar sind. Nicht begünstigte **Aufwendungen für Unterricht oder für die Vermittlung besonderer Fähigkeiten** liegen nämlich nur dann vor, wenn die Kinderbetreuung in den Hintergrund rückt.

**Hinweis:** Obwohl das Urteil zu der in den Streitjahren 2006 und 2007 gültigen Rechtslage ergangen ist, sind die Urteilsgrundsätze **auch nach der aktuellen Rechtslage** zu beachten. Ab dem Ver-

anlagungszeitraum 2012 sind Kinderbetreuungskosten indes nur noch einheitlich als **Sonderausgaben** abziehbar.

*BFH-Urteil vom 19.4.2012, Az. III R 29/11, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 123080*

Für Arbeitnehmer

### Die volle Entfernungspauschale gibt es nur bei Hin- und Rückfahrt am gleichen Tag

S ofern ein Arbeitnehmer den Weg von der Wohnung zur Arbeitsstätte und von dort wieder zurück **nicht am gleichen Tag zurücklegt**, kann er nicht die volle Entfernungspauschale beanspruchen, so das Finanzgericht Baden-Württemberg.

Im Streitfall stellte das Finanzamt im Rahmen einer **Lohnsteueraußenprüfung** fest, dass ein Arbeitnehmer an einigen Arbeitstagen **nur eine (einfache) Hinfahrt** von seiner Wohnung zur Arbeitsstätte **bzw. eine Rückfahrt** von der Arbeitsstätte zur Wohnung durchgeführt hatte. Der Fahrt von der Wohnung zur Arbeitsstätte bzw. von der Arbeitsstätte zur Wohnung schloss sich in diesen Fällen entweder eine **Dienstreise** (mit Übernachtung) an oder ging dieser voraus.

Das Finanzamt schloss sich der Ansicht des Prüfers an und berücksichtigte die **Entfernungspauschale** für die betroffenen Arbeitstage **nur zur Hälfte** – und zwar zu Recht wie das Finanzgericht Baden-Württemberg befand.

Nach der **gesetzlichen Regelung** „ist für jeden Arbeitstag, an dem der Arbeitneh-

mer die regelmäßige Arbeitsstätte **aufsucht**, eine Entfernungspauschale für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte von 0,30 EUR anzusetzen“.

Nach Ansicht des Finanzgerichts Baden-Württemberg verdeutlicht die **Formulierung „aufsucht“**, dass es für die Gewährung der Entfernungspauschale nicht darauf ankommt, **auf welche Weise** der Arbeitnehmer den Weg zur Arbeitsstätte zurücklegt und ob dem Steuerpflichtigen durch die Benutzung eines Verkehrsmittels **überhaupt Kosten entstehen**. Der Vorschrift kann allerdings nicht entnommen werden, dass der Gesetzgeber die **volle Entfernungspauschale** bereits bei Zurücklegen eines einfachen Hin- oder Rückwegs habe gewähren wollen.

*FG Baden-Württemberg, Urteil vom 20.6.2012, Az. 7 K 4440/10, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 123288;*

Für Unternehmer

### Finanzamt darf Zuschätzungen aufgrund eines Zeitreihenvergleichs vornehmen

D as Finanzgericht Münster hat aktuell entschieden, dass Zuschätzungen auf Grundlage eines Zeitreihenvergleichs zulässig sind, wenn die **Buchführung nicht ordnungsgemäß** ist.

Bei der **Betriebsprüfung einer Gaststätte** stellte der Prüfer u.a. fest, dass ein Teil der Bareinnahmen nicht über die elektronische Registrierkasse gebucht war. Zudem waren die Tagesendsummenbons nicht vollständig bzw. nicht datiert.

Das Finanzamt sah die **Buchführung nicht als ordnungsgemäß** an und schätzte Umsätze und Gewinne auf Grundlage eines Zeitreihenvergleichs hinzu. Dabei ermittelte es **wöchentliche Rohgewinnaufschlagsätze** und bildete für je zehn aufeinanderfolgende Wochen Mittelwerte. Den jeweils höchsten Mittelwert wendete es auf den erklärten Wareneinkauf an.

Der Gaststätteninhaber wendete ein, dass seine Buchführung ordnungsgemäß sei und machte grundsätzliche Bedenken gegen die **Anwendung des Zeitreihenvergleichs** geltend – allerdings ohne Erfolg.

Nach Ansicht des Finanzgerichts Münster ist die Kassenführung, der wegen des hohen Anteils des Bargeschäfts vorliegend eine **erhebliche Bedeutung** zukommt, nicht ordnungsgemäß, da sie keine Gewähr für die vollständige Erfassung der Einnahmen bietet.

Der Zeitreihenvergleich stellt eine **geeignete Schätzungsmethode** für eine Gaststätte dar. Als innerer Betriebsvergleich liefert er nach den Ausführungen des Finanzgerichts ein wahrscheinlicheres Ergebnis als andere Methoden.

**Hinweis:** Zwar mag ein Zeitreihenvergleich eine sachgerechte Schätzungsgrundlage bieten. Er ist aber nicht geeignet, die **Beweiskraft einer formell ordnungsgemäßen Buchführung** zu verwerfen. Dies hat das Finanzgericht Köln im Jahr 2009 entschieden.

*FG Münster, Urteil vom 26.7.2012, Az. 4 K 2071/09 E,U, NZB BFH Az. X B 183/12, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 123002; FG Köln, Urteil vom 27.1.2009, Az. 6 K 3954/07*

Für Arbeitgeber

### Sachzuwendungen: Keine Pauschalsteuer bei Aufmerksamkeiten an Kunden

B ei betrieblich veranlassten Sachzuwendungen an Geschäftsfreunde und Arbeitnehmer kann das Unternehmen die Einkommensteuer pauschal mit 30 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) für den Zuwendungsempfänger übernehmen. **Aufmerksamkeiten**, deren Wert 40 EUR nicht übersteigen, sind nicht in die Pauschalierung einzubeziehen. Nach einer bundesweit abgestimmten Verfügung der Oberfinanzdirektion Frankfurt gilt diese Erleichterung nicht nur für Zuwendungen an Arbeitnehmer, sondern **nun auch an Dritte**.

**Hinweis:** Aufmerksamkeiten sind Sachzuwendungen im Wert von **maximal 40 EUR (brutto)**, die aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses (z.B. Geburtstag, Hochzeit oder Geburt eines Kindes) zugewendet werden. Typische Beispiele sind Blumen, ein Buch oder eine CD.

#### Weiterführende Hinweise

Nach der Verfügung der Oberfinanzdirektion Frankfurt ist allerdings eine **analoge Anwendung der Sachbezugsfreigrenze** (44 EUR im Monat) bei Zuwendungen an Dritte weiterhin **nicht zulässig**.

Zu der Frage, ob eine Pauschalsteuer auch auf Sachzuwendungen an Nichtarbeitnehmer im Wert **zwischen 10 EUR und 35 EUR** abzuführen ist, ist derzeit ein Verfahren vor dem Bundesfinanzhof anhängig.

*OFD Frankfurt, Verfügung vom 10.10.2012, Az. S 2297b A - 1 St 222, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 123841; DStV, Informationen vom 6.12.2012; anhängiges BFH-Verfahren unter Az. VI R 52/11*

#### Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.